

An den Landrat

---

Glarus, 4. Oktober 2011

## **Validierung Ergebnis Landratswahl 2010 im Wahlkreis Glarus Nord; Aufhebung Vereidigungsprovisorium**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Vorgeschichte**

Am 30. Mai 2010 fanden die Wahlen in den Landrat für die Amtsdauer 2010/2014 statt. Das Wahlergebnis wurde im Amtsblatt vom 3. Juni 2010 publiziert. Mit gemeinsamer Eingabe vom 3. Juni 2010 erhoben mehrere Stimmberechtigte Beschwerde gegen das Wahlergebnis im Wahlkreis Glarus Nord wegen Verdachts auf unerlaubte Wahlbeeinflussung durch den auf der Liste der SVP wieder in den Landrat gewählten Siegfried Noser, Oberurnen. Bei der Prüfung dieser Beschwerde zeigten sich Auffälligkeiten bei Wahlzetteln mit spezifischer Begünstigung von Siegfried Noser sowie von Osman Sadiku, Oberurnen, der auf der Liste der SP/JUSO kandidiert hatte. Daher eröffnete das Kantonale Wahlbüro mit Datum vom 7. Juni 2010 parallel zum Stimmrechtsbeschwerdeverfahren ein aufsichtsrechtliches Verfahren, und der Regierungsrat reichte mit Datum vom 15. Juni 2010 beim Verhöramt eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein.

Am 30. Juni 2010 validierte der Landrat die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen Glarus und Glarus Süd vorbehaltlos. Das Ergebnis im Wahlkreis Glarus Nord validierte er unter Vorbehalt des Ausgangs des Beschwerde- und des Strafverfahrens. Die auf der SP/JUSO-Liste gewählte Landrätin Renata Grassi und der auf der SVP-Liste gewählte Landrat René Brandenberger wurden unter Berücksichtigung denkbarer Auswirkungen der festgestellten Auffälligkeiten auf ihre Wahl nur provisorisch zur Eidesleistung zugelassen. Landrat Siegfried Noser wurde gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 der Landratsverordnung vorläufig, d.h. bis zum Abschluss der hängigen Verfahren, nicht zur Eidesleistung zugelassen. René Brandenberger lehnte die provisorische Vereidigung ab und nahm dementsprechend an den Landratssitzungen nicht teil.

Mit Datum vom 8. Dezember 2010 stellte das Verhöramt die von ihm gegen Siegfried Noser bzw. Osman Sadiku geführten Strafuntersuchungen ein. Die gestützt darauf mögliche provisorische Vereidigung verweigerte Siegfried Noser und nahm dementsprechend an den Landratssitzungen weiterhin nicht teil.

Mit Entscheid vom 8. März 2011 korrigierte der Regierungsrat in teilweiser Gutheissung der Stimmrechtsbeschwerde und im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Massnahme das im Amtsblatt vom 3. Juni 2010 publizierte Wahlergebnis für den Wahlkreis Glarus Nord; es ergaben sich Änderungen bei den persönlichen Stimmzahlen sowie eine Sitzverschiebung, welche zu Lasten von René Brandenberger auf der Liste der SVP Glarus Nord und zu Gunsten von Edgar Wolf auf der Liste der FDP Glarus Nord ging. Im Übrigen wurde die Stimmrechtsbeschwerde abgelehnt. Gestützt auf diesen Entscheid konnte Landrat Siegfried Noser an der Landratssitzung vom 20. April 2011 definitiv vereidigt werden.

Die SVP Glarus Nord erhob gegen den regierungsrätlichen Entscheid vom 8. März 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Mit Urteil vom 8. Juni 2011 hob das Verwaltungsgericht in teilweiser Gutheissung der Beschwerde den Entscheid des Regierungsrates auf und wies die Sache zur Neubeurteilung im Sinne seiner Erwägungen an den Regierungsrat zurück. Mit Entscheid vom 6. September 2011 wies der Regierungsrat die Stimmrechtsbeschwerde im Sinne der Erwägungen ab und verzichtete auf aufsichtsrechtliche Massnahmen, insbesondere auf eine Wiederholung der Wahl. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 14. August 2011 teilte René Brandenberger dem Landratspräsidenten mit, dass er sich aus dem Landrat zurückziehe, wobei er festhielt, zu den „widerlichen Wahlmanipulationen in Glarus Nord“ selber nicht das Geringste beigetragen zu haben, und seinem Standpunkt Ausdruck gab, im Verfahren von Regierung und Verwaltung zum „politischen Spielball“ gemacht worden zu sein. Am 13. September 2011 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, den auf der Liste der SVP nachrückenden Landrat Heinrich Schmid-Oswald, Bilten, zur Eidesleistung zuzulassen.

## **2. Erster Entscheid und Verwaltungsgerichtsurteil**

Ein Schriftgutachten hatte ergeben, dass möglicherweise bei rund einem Fünftel der handschriftlich geänderten Wahlzettel unerlaubte Mehrfachausfüllungen durch jeweils eine Person vorliegen. In Berücksichtigung von Unklarheiten der damals geltenden Regelung zur Stellvertretung wurde bei Mehrfachausfüllungen durch eine Person Ungültigkeit ab dem vierten Wahlzettel angenommen. Nachdem ein ergänzendes Schriftgutachten die fraglichen Mehrfachausfüllungen mit dem erforderlichen Beweisgrad festgestellt hatte, wurde das Wahlergebnis entsprechend korrigiert, was namentlich die erwähnte Verschiebung eines Sitzes von der SVP-Liste zur FDP-Liste ergab.

Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts ging davon aus, dass es im Wahlkreis Glarus Nord zu Mehrfachausfüllungen von Wahlzetteln durch einzelne Stimmberechtigte gekommen ist. Ob es bei einer Korrektur des Wahlergebnisses richtig wäre, bei den Mehrfachausfüllungen Ungültigkeit erst ab viertem Wahlzettel anzunehmen, liess das Verwaltungsgericht offen. Es beurteilte die Ergebniskorrektur als nicht sachgerecht, weil Ungewissheit über das Ausmass der tatsächlich erfolgten Mehrfachstimmabgaben bestehe; deshalb könne nicht gesagt werden, das korrigierte Ergebnis gebe den wirklichen Wählerwillen besser wieder als das ursprüngliche. Zudem hielt es das Verwaltungsgericht angesichts der gesetzlichen Erledigungsfrist für Stimmrechtsbeschwerden von zehn Tagen nach Schluss des Schriftenwechsels als nicht angängig, nach der langen Abklärungszeit eine Korrektur des Wahlergebnisses vorzunehmen. Aus diesen Gründen verblieben für das Verwaltungsgericht als Handlungsmöglichkeiten nur die Aufhebung des Wahlergebnisses und Wiederholung der Wahl im Wahlkreis Glarus Nord oder die Beibehaltung des ursprünglichen Wahlergebnisses vom 30. Mai 2010.

Der Regierungsrat hatte bei der Korrektur des Wahlergebnisses den Umstand mit einbezogen, dass möglicherweise nicht sämtliche Unkorrektheiten entdeckt worden sind, seien es mögliche Mehrfachstimmabgaben bei den unverändert eingelegten Wahlzetteln, seien es

allfällige unentdeckt gebliebene Mehrfachausfüllungen bei den abgeänderten Wahlzetteln. Er ging davon aus, das gutachterliche Vorgehen habe die Entdeckung des grossen Teiles aller Mehrfachausfüllungen gewährleistet, und es sei die obere Wahlbehörde verpflichtet, wenigstens die mit vertretbarem Aufwand feststellbaren Unregelmässigkeiten zu korrigieren. In diesem Vorgehen sah er sich durch den Umstand bestärkt, dass Wahlergebnisse gemäss Erkenntnis von Lehre und Rechtsprechung angesichts der Vielzahl möglicher Fehlerquellen ohnehin keine arithmetisch exakte Grösse darstellen.

### **3. Neubeurteilung**

In seinem Urteil wies das Verwaltungsgericht den Regierungsrat an, bei seiner Neubeurteilung in Abwägung aller öffentlichen Interessen darüber zu entscheiden, ob die festgestellten Unregelmässigkeiten die Aufhebung und Wiederholung des Wahlgangs vom 30. Mai 2010 im Wahlkreis Glarus Nord erfordern oder ob darauf unter den gegebenen Umständen zu verzichten sei. Der Entscheid fiel aus nachfolgenden Erwägungen gegen eine Aufhebung und Wiederholung der Wahl.

Die Mitglieder des Landrates werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederholung der Wahl weit über ein Jahr nach dem ordentlichen Termin fände unter veränderten Vorzeichen statt. Der Zeitablauf und die seitherigen politischen Ereignisse würden sich auf das Ergebnis auswirken. Zudem müssten einzelne Wahllisten wohl an die seither erfolgten Rücktritte angepasst werden. Ein solcher Urnengang wiese Züge einer verfrühten Gesamterneuerung im betreffenden Wahlkreis auf. Ein derartiger Einschnitt in den verfassungsmässigen Rhythmus für die Bestellung des Kantonsparlamentes müsste ein besonders hohes Interesse an der Beseitigung von Mängeln des ursprünglichen Ergebnisses rechtfertigen.

Berücksichtigte man nur die festgestellten Mehrfachausfüllungen von mehr als drei Wahlzetteln, beschränkten sich die Auswirkungen auf die Verschiebung eines einzigen der 25 zu verteilenden Sitze. Müssten auch alle übrigen, bisher nur anhand von Anhaltspunkten erhobenen Mehrfachausfüllungen einbezogen werden, machte der Anteil der betroffenen Wahlzettel gemessen an der Zahl aller im Wahlkreis Glarus Nord eingegangenen Wahlzettel rund 13 Prozent aus. Gemäss provisorischen Berechnungen könnte die Ungültigwertung ab dem zweiten Wahlzettel eine zweite Sitzverschiebung bewirken; bei Ungültigwertung aller betroffenen Wahlzettel wäre diese zweite Sitzverschiebung sicher. Das heisst, bei der grösstmöglichen Zahl von Ungültigrechnungen, die auf Grundlage aller Abklärungen vorgenommen werden könnten, blieben 23 der 25 Sitzzuteilungen gleich wie beim amtlichen Ergebnis vom 30. Mai 2010. Bei diesen Relationen erweist sich die Aufhebung und Wiederholung des ganzen Urnengangs im Wahlkreis Glarus Nord zum heutigen Zeitpunkt als nicht gerechtfertigt. Sie wäre allenfalls eine Option gewesen, wenn sie wesentlich früher hätte angeordnet werden können. Indessen brachte erst das Schriftgutachten vom 23. September 2010 das mögliche Ausmass der Mehrfachausfüllungen zu Tage. Mit dem nötigen Beweisgrad festgestellt waren die Mehrfachausfüllungen von mehr als drei Wahlzetteln erst durch das ergänzende Gutachten vom 24. Januar 2011. Eine vertiefte Abklärung aller übrigen möglichen Mehrfachausfüllungen hätte noch mehr Zeit beansprucht.

Aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Vorgaben fiel eine Korrektur des Wahlergebnisses als Alternative zur Wahlwiederholung nicht mehr in Betracht. Deshalb bleibt es beim amtlichen Wahlergebnis für den Wahlkreis Glarus Nord, wie es am 3. Juni 2010 im Amtsblatt publiziert worden ist.

#### **4. Validierung; Aufhebung von Provisorien der Zulassung zur Eidesleistung**

Das Ergebnis des Stimmrechtsbeschwerdeverfahrens und des aufsichtsrechtlichen Verfahrens bringt weder eine Korrektur des ursprünglichen Ergebnisses noch eine Wahlwiederholung. Somit kann das Wahlergebnis vom 30. Mai 2010 auch für den Wahlkreis Glarus Nord vorbehaltlos validiert werden. Damit fällt der Grund für die am 30. Juni 2010 beschlossenen Provisorien in Bezug auf die Zulassung zur Eidesleistung von Landrätin Renata Grassi Slongo, Niederurnen, und Landrat René Brandenberger, Mollis, dahin. Landrätin Renata Grassi ist am 30. Juni 2010 provisorisch vereidigt worden und hat seither im Landrat mitgewirkt, weshalb lediglich das Provisorium aufzuheben und sie als definitiv gewählt zu erklären ist. Bei Landrat René Brandenberger sind diese Vorkehrungen wegen seines zwischenzeitlich erfolgten Rücktrittes aus dem Landrat hinfällig geworden.

#### **5. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 der Landratsverordnung:*

- 1. Das Ergebnis der Landratswahlen im Wahlkreis Glarus Nord vom 30. Mai 2010 wird gemäss Publikation im Amtsblatt vom 3. Juni 2010 validiert.*
- 2. Das am 30. Juni 2010 in Bezug auf die Vereidigung von Landrätin Renata Grassi Slongo, Niederurnen, beschlossene Provisorium wird aufgehoben; sie ist als definitiv gewählt zu erklären.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*